Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- 1. Bei bereits begonnener oder abgeschlossener Beratung/Vertretung durch einen Rechtsanwalt, ist der nachträgliche Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe <u>vom Anwalt schriftlich</u> bei Gericht einzureichen (§§ 4, z, 11 BerHG). Ein Direktzugang bei Gericht ist in diesen Fällen nicht mehr möglich.
- 2. Der Nachweis der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers hat durch Vorlage geeigneter Belege über alle Einnahmen und berücksichtigungsfähigen Ausgaben zu erfolgen. Sämtliche Belege sind in Fotokopie vorzulegen.

Es sind insbesondere vorzulegen:

- -aktuelle Verdienstabrechnungen, einschließlich Nachweis und Angaben bezüglich Weihnachts-/Urlaubsgeldzahlungen, Prämien und Sonderzahlungen
- -der letzte Steuerbescheid
- -Bewilligungsbescheid einschl. Berechnungsbogen der Agentur für Arbeit/d. Jobcenters oder sonstiger Behörden
- -vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- -aktuelle Bestätigungen über den Rückkaufwert von event. vorhandenen Lebensversicherungen
- -Unterhaltszahlungen oder sonstige Verbindlichkeiten
- 3. Bei **Selbständigen** sind die lückenlosen Kontoauszüge der letzten drei Monate, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Steuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Im Übrigen ist eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vorzulegen.
- 4. Sind **minderjährige Kinder Antragsteller**, so ist das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils maßgebend. Es ist daher auch insoweit eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.

Beratungshilfe kann nicht gewährt werden:

- 1. beim Vorliegen **rein wirtschaftlicher Probleme** (z. B. allgemeine Schuldenregulierung, Ratenzahlungsgesuche etc.)
- 2. bei reinen **Sprach- oder Verständigungsproblemen** oder Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden.
- 3. wenn **andere Möglichkeiten der Hilfe** zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 BerHG). Insbesondere haben sich die Antragsteller in <u>verwaltungs- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten</u> zunächst direkt an die zuständige Behörde zu wenden.

Auf die Aufklärungs- und Beratungspflicht der jeweiligen Stellen wird ausdrücklich hingewiesen!

In familiengerichtlichen Angelegenheiten (z. B. wegen Unterhalt, Sorgerechtsregelungen etc.) sind die Jugendämter gem. § 1712 BGB, §§ 16 ff. SGB VIII zur Beratung und Unterstützung, ggf. im Rahmen einer Beistandschaft, verpflichtet. Ein Beratungshilfeschein kann in solchen Fällen nur noch ausgestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Jugendamts vorliegt, wonach dieses wegen rechtlicher Schwierigkeiten d. Antragsteller/in nicht unterstützen kann.

Abschließend weißen wir daraufhin, dass das Beratungshilfegesetz eine Gleichstellung, nicht jedoch eine Besserstellung wirtschaftlich schwacher Personen ermöglichen soll.

Beratungshilfe kann daher nicht bewilligt werden, wenn eine nicht bedürftige Partei allein schon aus Kostengründen in der gleichen Angelegenheit keinen anwaltlichen Beistand in Anspruch genommen hätte.

Wir bitten die obigen Punkte bei künftigen Anträgen zu beachten!

Mit freundlichen Grüßen

Die für die Bearbeitung von Beratungshilfeanträgen zuständigen Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Lindau (B)